



Lakhena Leng, Am Lindenanger 29, 85560 Ebersberg

An
Herrn Landrat
Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

16. November 2020

Antrag an den KSA am 30. November 2020 im nicht-öffentlichen Teil

Beratung über die Verfahrensweise im Rechnungsprüfungsausschuss für den Jahresabschluss 2018 ff. und Bereitstellung von Unterlagen

Antrag:

Im Rechnungsprüfungsausschuss sind offene Fragen verblieben, die am 22.10.2020 nicht geklärt werden konnten. Eine abschließende Beurteilung war daher für uns zu dem damaligen Zeitpunkt nicht möglich. Im Anschluss zum Rechnungsprüfungsausschuss führten wir Recherchen durch, im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben. Diese können aus unserer Sicht zu einer erheblich veränderten Einschätzung des Jahresabschluss 2018 führen.

- Auf Grund der Kürze der Zeit und da für alle Räte die Pflicht zur gründlichen, gewissenhaften und sachgerechten Prüfung besteht, ersuchen wir die nicht-öffentliche Beratung zur weiteren Vorgehensweise und Maßnahmenvereinbarung im Kreis- und Strategieausschuss mit Berücksichtigung unserer Einschätzungen, siehe unten.
- Als Grundlage für die Beratung sollen dem KSA folgende Unterlagen bereitgestellt werden:
 - Prüfungsbericht 2018 des Revisionsamts
 - Prüfungsbericht des BKPV der Jahre 2012-2015
 - Gutachten für die Buchhaltungssoftware der Firma Infoma
 - Prüfungsbericht der IT-Prüfung des BKPV
- Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 soll erst auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt werden, wenn die folgenden grundsätzlichen Fragen geklärt sind.

Unsere Einschätzungen:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) bedient sich im Rahmen der Prüfung des Revisionsamts als Sachverständige. Der Prüfbericht mit den Prüfergebnissen kann von einer sachverständigen Dritten Person jedoch nicht ausreichend nachvollzogen werden. Daher

können wir Stand heute nicht beurteilen, ob die hinreichende Prüfungssicherheit für den Jahresabschluss 2018 erreicht wurde. Hierfür fehlen im Bericht und in der Prüfungsdokumentation folgende wesentliche Angaben:

- a. Art und Umfang der Prüfungshandlungen
- b. Details zu den Stichproben: Grundgesamtheit der Stichproben, Stichprobenumfang und Verfahren zur Stichprobenauswahl
- c. Für die Bewertung erwarten wir die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze. Werden Fehler im Rahmen der Prüfung festgestellt, müssen Fehler im Hinblick auf die Auswirkung auf die Prüfungsaussagen finanziell bewertet werden. Weder die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze noch die finanzielle Bewertung der Fehler konnte uns vorgelegt werden.
- d. Die Dokumentation der Prüfungsdurchführung liegt nicht ausreichend vor. Zu den Prüfungshandlungen sind Beispieldokumente, mit Auswahlliste und detaillierten Ergebnissen zu dokumentieren. Werden Fehler festgestellt, sind zu allen Fehlern die Dokumente zu Beweis Zwecken als Kopie in die Arbeitspapiere aufzunehmen. Dies konnte uns nicht vorgelegt werden. Fehlerhafte Dokumente wurden ohne Beweissicherung zurückgegeben. Damit kann kein Rückschluss auf die Auswirkung der Fehler gezogen werden.
- e. Werden Fehler festgestellt, sind erweiterte Prüfungshandlungen durchzuführen und zu dokumentieren. Die erweiterten Prüfungshandlungen wurden uns im RPA mündlich mitgeteilt. Ohne Dokumentation können diese jedoch nicht nachgewiesen werden.

Ohne diese Angaben und Nachprüfbarkeit der Prüfungshandlungen des Revisionsamts kann der RPA nur auf Basis von mündlichen Auskünften die Ergebnisse und Auswirkungen beurteilen. Jedoch ist eine „Prüfung [...] keine Sache des Hörens und Glaubens, sondern eine Sache der Einsichtnahme in Aktenvorgänge.“ Dieses kann dementsprechend nicht erfolgen. Das Revisionsamt nutzt auskunftsgemäß eine Software, welche sie bei der Prüfungsdurchführung unterstützt. Der Einsatz von Software kann zwar in der Aufgabenerfüllung unterstützen, stellt jedoch nicht abschließend die ordnungsmäßige Durchführung der Prüfung sicher. Daher können wir die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung auf Grund oben erläuteter fehlender Angaben und Nachweise aus unserer Sicht nicht bewerten. In diesem Fall wäre eine detaillierte Nachprüfung durch den RPA erforderlich, welche in Kürze der Zeit nicht möglich ist.

2. Es besteht Klärungsbedarf, ob Fehler in der Anlagenbuchhaltung bestehen, die zu einem fehlerhaften Jahresabschluss geführt haben können. Wir sind hier zufällig auf die Buchung des Projektes Sparkassengebäudes gestoßen. Das Risiko liegt jedoch bei allen größeren Projekten. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse haben und damit auch auf den Haushalt.
3. Fragen während des Rechnungsprüfungsausschusses wurden mündlich beantwortet, eine gleichzeitige Akteneinsicht war nicht möglich. Eine Prüfung war dementsprechend nicht in ausreichendem Umfang möglich.
4. Das Landratsamt verwendet für die Finanzbuchhaltung Softwareanwendungen. Bei Verwendung von rechnungslegungsrelevanten Softwareanwendungen, sind diese nach VVKommPrV §7 zu prüfen. Rechnungslegungsrelevante Softwareanwendungen sind insbesondere bei Einführung und bei Veränderungen zu prüfen. Diese Prüfungen sind auskunftsgemäß, bis auf einer Berechtigungsprüfung, nicht erfolgt. Es wird auf ein

Softwaregutachten der Firma Infoma verwiesen. Ein Softwaregutachten bietet jedoch keine hinreichende Prüfungssicherheit, da dieses nur die grundsätzliche Eignung einer Software nachweist. Die Einhaltung der GoBS hängt jedoch von der individuellen Einführung in der jeweiligen Organisation ab. Es besteht das Risiko fehlerhafter Buchungen. Dieses kann nur durch umfassende manuelle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit aller Verfahren abgedeckt werden.

5. Die Personalausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter muss quantitativ und qualitativ (vgl. VV Nr. 7 zu §§ 9 und 10) so bemessen sein, dass die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt werden können. Die Abwicklung der Aufgaben der Prüfer darf durch zusätzliche Aufgaben nicht gefährdet werden. Die Zeitverschiebung der Prüfung 2018 wurde uns zwar mit Krankheit der Prüfer*innen begründet, jedoch wurde uns zeitgleich mitgeteilt, dass das Revisionsamt mit weitreichenden zusätzlichen Aufgaben (Informationssicherheit, Datenschutz, Corona) betraut wurde. Eine Prüfung innerhalb der gesetzlichen Vorgabe von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres konnte dementsprechend nicht erfolgen.

Begründung:

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, den Jahresabschluss und den konsolidierten Jahresabschluss, sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen zu prüfen. Um diese Aufgabe angemessen wahrnehmen zu können, wird der Ausschuss durch das Revisionsamt unterstützt. Für eine wirtschaftliche Durchführung der Prüfung greift das Revisionsamt auf eine risikoorientierte Vorgehensweise zurück, welche bei ordnungsmäßiger Durchführung eine hinreichende Prüfungssicherheit gibt.

Nach unserer aktuellen Einschätzung ist zum aktuellen Informationsstand keine abschließende Beurteilung der ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung des Revisionsamtes möglich. Zusammen mit bestehenden Unklarheiten in der Anlagenbuchhaltung liegen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Bewertung des Jahresabschlusses 2018 vor. Dennoch soll zum Kreistag am 14.12.2020 eine Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgen.

Wir sind uns sicher, dass alle Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gehandelt haben.

Daher ist aus unserer Sicht unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Handhabbarkeit und umfassender Risikoabwägung mit Folgenabschätzung eine ausführliche Beratung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Lakhena Leng

Kreistagsgeschäftsführerin Bündnis 90/Die Grünen

Benedikt Mayer

Stellvertretender Fraktionssprecher Bündnis 90/DIE GRÜNEN